



## Satzung der Katholischen Hochschule Freiburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Standards guter wissenschaftlicher Praxis .....	3
§1 Redlichkeit in der Wissenschaft .....	3
§2 Organisatorische Verantwortung der Hochschulleitung .....	4
§3 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien .....	5
§4 Ombudsperson .....	5
§5 Untersuchungskommission .....	6
§6 Forschungsprozess.....	6
§7 Autorschaft.....	8
§8 Beratungen und Begutachtungen.....	9
Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Fehlverhalten.....	9
§9 Fehlverhalten in forschenden Tätigkeiten der Hochschulangehörigen.....	9
§10 Fehlverhalten in Tätigkeiten der Hochschulangehörigen als Berater/Beraterin bzw. Begutachter/Begutachterin.....	10
Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren.....	11
§11 Allgemeine Grundprinzipien .....	11
§12 Vorprüfung .....	12
§13 Förmliche Untersuchung .....	13
§14 Maßnahmen.....	13
§15 Abschluss des Verfahrens.....	14
§16 Inkrafttreten.....	15

Der Senat der Katholischen Hochschule Freiburg hat gemäß § 3 Abs. 5, § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), am 16.11.2022 folgende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beschlossen:

## Vorwort

Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien wie *lege artis* zu arbeiten, strikter Ehrlichkeit und kritischem Diskurs, die für alle wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. In der vorliegenden Satzung definiert die Katholische Hochschule Freiburg Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten. Diese Grundsätze gelten für alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen und Studierenden, welche dadurch verpflichtet sind, diese Satzung ihrer wissenschaftlichen Arbeit zu Grunde zu legen und aktiv zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens beizutragen. Der Hochschule kommt hierbei als Stätte von Forschung und Lehre eine institutionelle Verantwortung zu. Hochschulleitung der Katholischen Hochschule Freiburg verpflichtet sich, die für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis geeigneten Organe, personellen Strukturen und anderen notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und dem Erkenntnisgewinn entsprechend weiterzuentwickeln. Die Satzung beruht maßgeblich auf den Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Kodex) der DFG (2019)<sup>1</sup>, der Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOWF) der DFG (2019)<sup>2</sup> sowie auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen sowie (1998)<sup>3</sup> und zu der guten wissenschaftlichen Praxis an den Hochschulen (2013)<sup>4</sup>. Formulierungen der genannten Texte sind mittelbar oder unmittelbar in diese Satzung eingegangen.

## Standards guter wissenschaftlicher Praxis

### §1 Redlichkeit in der Wissenschaft

- (1) Die vorliegende Satzung legt die Regeln für gute wissenschaftliche Praxis fest. Alle an der Katholischen Hochschule Freiburg wissenschaftlich Tätigen und Studierenden sind zu Einhaltung der Regel der guten wissenschaftlichen Praxis – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets – verpflichtet.
- (2) Wissenschaftler\*innen tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen.
- (3) Zu den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gehören besonders:
  - a. nach *lege artis* zu arbeiten
  - b. Forschungsergebnisse zu dokumentieren
  - c. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren
  - d. alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln

<sup>1</sup> Deutsche Forschungsgemeinschaft (2019): Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

<http://doi.org/10.1002/9783527679188.oth1>

<sup>2</sup> Deutsche Forschungsgemeinschaft (2019): Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOWF).

[https://www.dfg.de/formulare/80\\_01/80\\_01\\_de.pdf](https://www.dfg.de/formulare/80_01/80_01_de.pdf)

<sup>3</sup> Hochschulrektorenkonferenz (1998): Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen. Empfehlung des 185. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 6. Juli 1998, Bonn. [https://www.hrk.de/positionen/?tx\\_hrkconvention\\_conventions%5bdecision%5d=200&tx\\_hrkconvention\\_conventions%5baction%5d=show&tx\\_hrkconvention\\_conventions%5bcontroller%5d=Convention](https://www.hrk.de/positionen/?tx_hrkconvention_conventions%5bdecision%5d=200&tx_hrkconvention_conventions%5baction%5d=show&tx_hrkconvention_conventions%5bcontroller%5d=Convention)

<sup>4</sup> Hochschulrektorenkonferenz (2013): Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschule. Empfehlung der 14. Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz am 14. Mai 2013, Nürnberg. <https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/gute-wissenschaftliche-praxis-an-deutschen-hochschulen/>

- e. einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern
- (4) Die Hochschulleitung sowie die Lehrenden haben sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten.
- (5) Jede\*r Wissenschaftler\*in trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.
- (6) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Die Hochschulleitung ist verpflichtet, wissenschaftliches Fehlverhalten in der curricularen Ausbildung angemessen zu thematisieren und Studierende sowie Wissenschaftler\*innen entsprechend zu sensibilisieren.
- (7) Studierende sowie Nachwuchswissenschaftler\*innen sollen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selber wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.
- (8) Wissenschaftler\*innen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. Dabei unterstützen sich gegenseitig, erfahrene Wissenschaftler\*innen sowie Nachwuchswissenschaftler\*innen sowie Studierende im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

## §2 Organisatorische Verantwortung der Hochschulleitung

- (1) Die Hochschulleitung ist verpflichtet, die angemessenen Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten zu schaffen. Sie ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis.
- (2) Die Hochschulleitung trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Sie ist gewährleistet unter anderem durch Etablierung von Prorektorat Forschung, Prorektorat Lehre und Prorektorat Weiterbildung. Veränderungen in der institutionellen Organisationsstruktur sind per Verfassungsänderung durch Senatsbeschluss zu verabschieden.
- (3) Prorektor\*innen tragen die Verantwortung für von ihnen betreute Einheiten. Sie haben die Voraussetzungen dafür zu garantieren, dass die wissenschaftlich Tätigen und Studierende rechtliche und ethische Standards einhalten können. Sie haben sicherzustellen, dass in von ihnen betreuten organisatorischen Einheiten Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und jeweiligen Angehörigen geeignet vermittelt werden.
- (4) Die Hochschulleitung gewährleistet angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftler\*innen sowie wissenschaftsakkessorischem Personal durch Beratung, Weiterbildungsangebote sowie andere individuelle Unterstützungsmaßnahmen, gemäß der Führungsgrundsätze der Katholischen Hochschule Freiburg. Die Prorektor\*in Forschung ist verpflichtet, geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte für Nachwuchswissenschaftler\*innen am Institut für Angewandte Forschung zu etablieren. Prorektor\*in Lehre gewährleistet geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte für Studierende und Lehrende.
- (5) Wissenschaftler\*innen sowie wissenschaftsakkessorisches Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung, gemäß der Führungsgrundsätze der Katholischen Hochschule Freiburg. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.

- (6) Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung und der Chancengleichheit unter Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter und der Vielfältigkeit sind entwickelt und nachhaltig in Hochschuldokumenten verankert worden.<sup>5</sup> Die Hochschulleitung stellt sicher, dass diese Grundsätze eingehalten werden.
- (7) Die Hochschulleitung und der\*die Prorektor\*in stellen sicher, dass Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen durch geeignete organisatorische Maßnahmen verhindert werden.

### §3 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

- (1) An der Hochschule ist die wissenschaftliche Leistung in erster Linie nach qualitativen Maßstäben zu bewerten. Quantitative Indikatoren dürfen nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen.
- (2) Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion fließen in die Beurteilung weitere Leistungsdimensionen wie: Engagement in der Lehre, akademische Selbstverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Wissens- und Technologietransfer ein.
- (3) Beiträge der Wissenschaftler\*innen im gemeinschaftlichen Interesse sind in der Beurteilung zu berücksichtigen.
- (4) Wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftler\*innen wie Risikobereitschaft und Erkenntnisoffenheit fließen in die Beurteilung ein.
- (5) Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- und Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände sind angemessen zu berücksichtigen.

### §4 Ombudsperson

- (1) Der Senat der Katholischen Hochschule Freiburg benennt aus dem Kreis der integren Wissenschaftler\*innen der Hochschule mit Leitungserfahrung in der Wissenschaft eine unabhängige Ombudsperson, sowie eine Vertretung - für den Fall der Besorgnis, der Befangenheit oder der Verhinderung - für die Amtszeit von 3 Jahren. Eine weitere Amtszeit ist möglich.
- (2) Die Ombudspersonen dürfen während der Ausübung des Amtes nicht Mitglied der Leitungskonferenz der Hochschule sein.
- (3) Die Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen die Mitglieder und die Angehörigen der Hochschule in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Sie nehmen die Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen und im Bedarfsfall bestellen sie die Untersuchungskommission bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
- (4) Die Hochschulleitung gewährleistet den Ombudspersonen die erforderliche inhaltliche Unterstützung und trägt Sorge dafür, dass ihre Aufgaben unter den Hochschulangehörigen wahrgenommen und akzeptiert werden.

---

<sup>5</sup> Führungsgrundsätze der Katholischen Hochschule Freiburg vom 19. April 2018

Verfassung der Katholischen Hochschule Freiburg, staatlich anerkannte Hochschule vom 1. September 2015 in der Fassung vom 1. September 2020

Gleichstellungskonzept der Katholischen Hochschule Freiburg, staatlich anerkannte Hochschule für den wissenschaftlichen Bereich, vom Dezember 2015

Geschäftsordnung der Berufungskommission der Katholischen Hochschule Freiburg, staatlich anerkannte Hochschule; in der Fassung vom 14. November 2018

- (5) Die Hochschulleitung hat sicherzustellen, dass die Ombudspersonen den Hochschulangehörigen bekannt sind.
- (6) Die Hochschulleitung entscheidet über angemessene Maßnahmen zur Entlastung der Ombudspersonen, um die Funktionsfähigkeit des Ombudwesens zu steigern.
- (7) Den Mitgliedern der Hochschule steht frei, ob sie sich an die Ombudsperson der Hochschule oder an das Gremium „Ombudsmann für die Wissenschaft“ wenden.

## §5 Untersuchungskommission

- (1) Im Falle des Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens bestellt die Ombudsperson eine Kommission (nachfolgend: Untersuchungskommission) zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Untersuchungskommission setzt sich aus drei wissenschaftlich ausgewiesenen Personen zusammen, die in der Mehrheit Hochschullehrer\*innen der Hochschule i.S.d. §44 Abs.1 Nr. 1 LHG sind. Im Falle von Befangenheit oder Ausfall eines Mitgliedes der Untersuchungskommission bestellt die Ombudsperson ein neues Mitglied für die Untersuchungskommission.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Untersuchungskommission fängt mit der Wahl durch die Ombudsperson an und läuft mit der Beendigung eines konkreten Verfahrens zur Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis aus. Die Wiederbestellung der einzelnen Mitglieder zur Untersuchung anderer Verdachtsfälle ist möglich.
- (3) Die Untersuchungskommission wählt aus Ihrer Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und entscheidet mit Stimmenmehrheit der Mitglieder. Im Fall einer Pattsituation entscheidet der/die Vorsitzende. Die Ombudsperson und ihre Vertretung gehören der Untersuchungskommission als Gäste mit beratender Stimme an.
- (4) Die Untersuchungskommission tagt nicht öffentlich. Zur Beschlussfähigkeit müssen alle Mitglieder anwesend sein.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder der Untersuchungskommission haben gleiches Stimmrecht.

## §6 Forschungsprozess

- (1) Wissenschaftler\*innen gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, die aus gesetzlichen Vorgaben sowie aus Verträgen mit Dritten und aus dokumentierten Vereinbarungen resultieren. Wissenschaftler\*innen führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch.
- (2) Die Hochschule trägt Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und Angehörigen und befördert diese durch geeignete Organisationsstrukturen, durch verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und durch Etablierung eines Verfahrens für die Beurteilung und Durchführung von Forschungsvorhaben<sup>6</sup>.
- (3) Die Beteiligten an einem Forschungsvorhaben legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten im Forschungsprozess in geeigneter Weise fest und passen sie, wenn erforderlich an sodass sie zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar definiert sind.
- (4) Jedes Forschungsvorhaben setzt umfassende und sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Wissenschaftler\*innen erkennen den aktuellen Forschungsstand an und berücksichtigen ihn bei dem Design eigenen Forschungsvorhabens. Die Hochschule stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.

---

<sup>6</sup> Forschungshandbuch der Katholischen Hochschule Freiburg vom 17.Juli 2019 in der Fassung vom 30.Juni 2021  
Verfahrenshandbuch Forschungsprojekt. Beantragung und Durchführung von Drittmittelprojekten

- (5) Wissenschaftler\*innen wenden in ihren Forschungsvorhaben wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung von neuen Methoden wird besonderer Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards gelegt. Jeder Teilschritt im Forschungsprozess wird transparent dargestellt und dokumentiert, so dass eine Replikation des Forschungsprozesses möglich ist.
- (6) Wissenschaftler\*innen haben zu prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben bedeutsam sein können und bei der Interpretation von Befunden diese Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Sie sind verpflichtet, die Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, soweit möglich, anzuwenden.
- (7) Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollen eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Genehmigungen und Ethikvoten sind einzuholen und vorzulegen, sofern erforderlich.
- (8) Wissenschaftler\*innen treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Die Nutzung der Forschungsdaten steht insbesondere der\*dem Wissenschaftler\*in zu, die\*der sie erhebt. Die Nutzungsberechtigten entscheiden im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts, ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.
- (9) Wissenschaftler\*innen dokumentieren alle Forschungsergebnisse sowie relevanten Informationen inklusive der Einzelergebnisse, die Forschungshypothesen nicht stützen, sodass das Ergebnis überprüfbar und bewertbar ist. Eine Selektion von Ergebnissen ist nicht zulässig. Sie berücksichtigen dabei die fachbezogenen Empfehlungen und Vorgaben. Falls die Dokumentation den fachbezogenen Anforderungen nicht gerecht wird, haben die Wissenschaftler\*innen sicher zu stellen, dass die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt sind. Wissenschaftler\*innen tragen Sorge dafür, dass die Dokumentationen und Forschungsergebnisse nicht manipuliert werden und bestmöglich gegen Manipulationen geschützt werden.
- (10) Wissenschaftler\*innen bringen grundsätzlich alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Sie entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets und unabhängig von Dritten – ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Sie beschreiben die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandte Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen.
- (11) Wenn immer möglich hinterlegen Wissenschaftler\*innen die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten – den FAIR-Prinzipien folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Sie machen die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software kenntlich und belegen die Nachnutzung sowie zitieren die Originalquellen.
- (12) Bei dem Kommunizieren der wissenschaftlichen Erkenntnisse werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung u.a.: Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, Prozesse des Kalibrierens von Geräten, der Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, der Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie des Führens von Laborbüchern, dargelegt.
- (13) Fallen den Wissenschaftler\*innen nach Veröffentlichung der Erkenntnisse Unstimmigkeiten oder Fehler auf bzw. werden sie von Dritten auf sie hingewiesen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftler\*innen bei dem entsprechenden Verlag schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur bzw. die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird.

- (14) Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftler\*innen vollständig und korrekt nach.
- (15) Eigens entwickelte Forschungssoftware soll mit einer angemessenen Lizenz versehen werden, sofern es für Dritte bereitgestellt werden soll und unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Dieser muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein.
- (16) Wissenschaftler\*innen vermeiden unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autor\*innen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang.
- (17) Wissenschaftler\*innen machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Sie sind verpflichtet, ihr Wissen, ihre Erfahrungen und ihre Fähigkeiten unter Berücksichtigung der mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können.
- (18) Wissenschaftler\*innen sichern Forschungsdaten, Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und ggf. eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebietes, in adäquater Weise und bewahren sie für den Zeitraum von 10 Jahren auf. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. Die Hochschule stellt die erforderliche Infrastruktur für die Archivierung der Forschungsdaten in Form eines digitalen Laufwerks sowie Archivräumlichkeiten zur Aufbewahrung von analogen Forschungsdaten sicher.
- (19) Wenn bestimmte Daten aus nachvollziehbaren Gründen nicht bzw. kürzer aufbewahrt werden, sind diese Gründe darzulegen.

## §7 Autorschaft

- (1) Autorschaft definiert sich durch einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation.  
Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab und ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen. Er wird definiert insbesondere durch die Mitwirkung des\*der Wissenschaftlers\*in in wissenschaftserheblicher Weise an zumindest einer der folgenden Tätigkeiten:
  - a. der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens
  - b. der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen
  - c. der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen
  - d. am Verfassen des Manuskripts
- (2) Wissenschaftler\*innen verständigen sich rechtzeitig über die Autorschaft der Forschungsergebnisse und über die Reihenfolge der Autor\*innen bei der Publikation. Dies erfolgt anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebietes.
- (3) Die Verweigerung einer erforderlichen Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen ist nur mit einer hinreichenden Begründung von einer nachprüfbar Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen zulässig.
- (4) Eine Ehrenautorschaft ohne Leistung eines genuinen, nachvollziehbaren Beitrags ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich alleine keine Mitautorschaft.
- (5) Es besteht eine Möglichkeit, die unterstützenden Tätigkeiten in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anzuerkennen.
- (6) Alle Autor\*innen stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll zu und tragen die gemeinsame Verantwortung für die Publikation, wenn nicht anders ausgewiesen.



- (7) Autor\*innen achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge im Publikationsprozess eindeutig gekennzeichnet werden, so dass sie von Nutzer\*innen korrekt zitiert werden können.
- (8) Autor\*innen wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskusfeld – sorgfältig aus. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung eines Publikationsorganes ist das Vorhandensein eigener Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis. Wissenschaftliche Publikationen können in Büchern, Fachzeitschriften, Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs veröffentlicht werden.
- (9) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.
- (10) Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan ist auf seine Seriosität zu prüfen.

## **§8 Beratungen und Begutachtungen**

- (1) Wissenschaftler\*innen, die eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen oder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien Mitglied sind, sind zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, verpflichtet. Etwaige Interessenkonflikte oder Befangenheiten sind bei der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die eigene Nutzung der fremden Inhalte, zu denen der\*die Gutachter\*in bzw. das Gremienmitglied Zugang erlangt, sowie deren Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

## **Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Fehlverhalten**

### **§9 Fehlverhalten in forschenden Tätigkeiten der Hochschulangehörigen**

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt bei wissenschaftlich Tätigen Mitgliedern oder Studierenden der Hochschule insbesondere vor, wenn diese in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig
  1. Falschangaben machen
  2. sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen machen oder
  3. die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigen.
- (2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von Ziffer II. §9 Absatz 1 gelten insbesondere:
  1. Falschangaben durch:
    - a. das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
    - b. das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch:
      - i. Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen
      - ii. Manipulation einer Darstellung oder Abbildung
    - c. die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
    - d. unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,
    - e. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis,
  2. unberechtigtes Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistung durch:

- a. die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
  - b. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen („Ideendiebstahl“),
  - c. die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
  - d. die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
  - e. die Verfälschung des Inhalts,
  - f. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
3. die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch:
- a. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
  - b. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
  - c. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.
- (3) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus
- 1. der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigenen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen im Sinne von Ziffer II. § 9. Absatz 1 enthält,
  - 2. der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Ziffer II. § 9. Absatz 1 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.
- (4) Wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von Ziffer II. § 9. Absatz 1 ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.

## **§10 Fehlverhalten in Tätigkeiten der Hochschulangehörigen als Berater/Beraterin bzw. Begutachter/Begutachterin**

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt bei Wissenschaftler\*innen der Hochschule vor, die an den wissenschaftlichen Beratungs-, Bewertungs-, Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren beteiligt sind, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig
- 3. unbefugt Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben, für eigene wissenschaftliche Zwecke verwerten,
  - 4. im Rahmen ihrer Tätigkeit unbefugt unter Verletzung der Vertraulichkeit des Begutachtungsverfahrens Anträge oder darin enthaltene Daten, Theorien oder Erkenntnisse an Dritte weitergeben,
  - 5. im Rahmen ihrer Tätigkeit unbefugt vertrauliche schriftliche und/oder mündliche Inhalte aus Gremien an Dritte weitergeben,
  - 6. im Rahmen ihrer Tätigkeit Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis der Befangenheit begründen können, nicht gemäß Ziffer I, §8, Absatz 1, offenlegen,
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine Person im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseren

Wissens Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne Ziffer II §9 Absatz 1 ergibt.

## Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren

### §11 Allgemeine Grundprinzipien

- (1) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.
- (2) Dem\*Der von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde.
- (3) Wegen der Anzeige sollen weder dem\*der Hinweisgebenden noch dem\*der von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Die Anzeige soll – insbesondere bei Nachwuchswissenschaftler\*innen – möglichst nicht zu Verzögerung während der Qualifizierung führen und die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. Dies gilt auch für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerung.
- (4) Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.
- (5) Der\*Die Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde.
- (6) Dem\*Der von den Vorwürfen Betroffenen sowie dem\*der Hinweisgebenden wird in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.
- (7) Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt.
- (8) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich der\*die Hinweisgebenden mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wenden. Die Untersuchungskommission entscheidet im Einzelfall, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit umzugehen ist.
- (9) Die Ombudspersonen und die Untersuchungskommission setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch des\*der von den Vorwürfen Betroffenen ein, im Fall der Überprüfung eines Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
- (10) Die Ombudspersonen und die Untersuchungskommission haben den Namen des\*der Hinweisgebenden vertraulich zu behandeln und dürfen ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte herausgeben, es sei denn eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder der\*die von den Vorwürfen Betroffene kann sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen.
- (11) Der\*die Hinweisgebende ist darüber zu informieren, bevor sein\*ihr Name offengelegt wird. Dabei kann der\*die Hinweisgebende entscheiden, ob er\*sie die Anzeige zurückzieht.
- (12) Der\*Die Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.
- (13) Die Hochschule entscheidet in eigener Verantwortung und mit der Absprache mit der Ombudsperson, ob Anzeigen überprüft werden, bei denen der/die Hinweisgebende ihren/seinen Namen nicht nennt (anonyme Anzeige). Eine anonym erhobene Anzeige kann nur überprüft werden, wenn der Ombudsperson belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorgetragen werden.

- (14) Die Hochschule hat eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens zu gewährleisten. Sie unternimmt erforderliche Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.
- (15) Kommt nach Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen.
- (16) Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen und nach Maßgabe des Datenschutzes und in Abwägung mit den Belangen des Persönlichkeitsschutzes den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und ggf. Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.
- (17) Ein Verfahren vor der Untersuchungskommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschule, Disziplinarverfahren, arbeitsrechtliche Verfahren, Strafverfahren). Es wird ergänzend zu höher-rangigen Normen angewandt. Entsprechende Verfahren werden gegebenenfalls von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

## §12 Vorprüfung

- (1) Eine Anzeige bei der Ombudsperson, ist zu erstatten
    1. bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten
    2. bei einem Konflikt in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis
- Die Anzeige soll schriftlich erfolgen.
- (2) Die Ombudsperson hat mit der Anzeige vertraulich umzugehen. Insbesondere ist eine Mitteilung des Verdachts gegenüber dem Vorgesetzten der/des Betroffenen nicht zulässig.
  - (3) Bei einer Anzeige wegen Ziffer III §12 Absatz 1.2 ist die Aufgabe der Ombudsperson den Konflikt zu klären ggf. zu lösen. Gelingt dies, ist das Verfahren beendet.
  - (4) Bei einer Anzeige wegen Ziffer III §12 Absatz 1.1 prüft die Ombudsperson den Sachverhalt pflichtgemäß. Ergibt die Vorprüfung keinen hinreichend nachprüfaren Anfangsverdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wird diese Entscheidung der hinweisgebenden Person mitgeteilt und begründet und das Verfahren eingestellt. Ergibt die Vorprüfung einen hinreichend nachprüfaren Anfangsverdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, bestellt die Ombudsperson die Untersuchungskommission und leitet den Vorgang an sie zur weiteren Untersuchung.
  - (5) Die Ombudsperson bestellt die Untersuchungskommission und gibt ihr den Fall zum Untersuchen ab, auch wenn sie sich über die fachliche Frage, ob sich der Verdacht eines Fehlverhaltens erhärtet, kein eindeutiges Urteil zu bilden vermag.
  - (6) Es obliegt der Ombudsperson nicht, ein wissenschaftliches Fehlverhalten festzustellen. Diese Entscheidung kann allein die Untersuchungskommission treffen.
  - (7) Die Untersuchungskommission untersucht die Angelegenheit in einem nicht förmlichen Vorprüfverfahren. Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der Untersuchungskommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Frist für die Stellungnahme beträgt vier Wochen. Sie kann nach den Umständen des Einzelfalls verlängert werden. Der Name des Informierenden wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase dem Betroffenen nicht offenbart.
  - (8) Nach Eingang der Stellungnahme der/des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Untersuchungskommission innerhalb von vier Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren – unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen und den Informierenden – zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt ggf. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

- (9) Wenn die hinweisgebende Person mit der Einstellung des Vorprüfverfahrens nicht einverstanden ist, besteht innerhalb von zwei Wochen ein Remonstrationsrecht gegenüber der Untersuchungskommission. Die Remonstration kann nur auf neue Tatsachen gestützt werden. Daraufhin überprüft die Untersuchungskommission die Entscheidung.
- (10) Die das Vorprüfungsverfahren abschließende Entscheidung wird der betroffenen Person mitgeteilt.
- (11) Kommt eine Einstellung des Verfahrens nicht in Betracht, wird das Vorprüfungsverfahren in das förmliche Untersuchungsverfahren übergeleitet. In diesem Fall ist die hinweisgebende Person darauf hinzuweisen, dass die getroffene Entscheidung vertraulich zu behandeln ist.

### **§13 Förmliche Untersuchung**

- (1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Hochschulleitung vom Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.
- (2) Die Untersuchungskommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachter\*innen aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expert\*innen für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) Die Untersuchungskommission berät nicht öffentlich. Die Untersuchungskommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
- (4) Der Person, der Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die betroffene Person ist auf seinen Wunsch mündlich anzuhören. Dazu kann er\*sie eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- (5) Der hinweisgebenden Person wird in der förmlichen Untersuchung die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.
- (6) Hält die Untersuchungskommission mehrheitlich ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt.
- (7) Hält die Untersuchungskommission mehrheitlich ein wissenschaftliches Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt.
- (8) Der betroffenen Person und dem\*der Informierenden sind die wesentlichen Gründe für die Entscheidung der Untersuchungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (9) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Untersuchungskommission ist nicht gegeben.
- (10) Die Ombudsperson identifiziert alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind bzw. waren. Sie berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftler\*innen sowie Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

### **§14 Maßnahmen**

- (1) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung, zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen, die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.
- (2) Die Hochschulleitung kann den Bericht der Untersuchungskommission zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an die Untersuchungskommission zurückweisen oder sie beschließt je nach

- Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder ggf. mehrere Maßnahmen von Ziffer III §14 Absatz 3, 1-3.
- (3) Die Hochschulleitung leitet je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein. Mögliche Konsequenzen sind:
1. arbeitsrechtliche Konsequenzen wie:
    - Abmahnung
    - außerordentliche Kündigung (ggf. Verdachtskündigung)
    - ordentliche Kündigung
    - Vertragsauflösung
    - Entfernung aus dem Dienst,
  2. zivilrechtliche Konsequenzen wie:
    - Erteilung eines Hausverbots
    - Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen
    - Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht
    - Rückforderungsansprüche (Stipendien, Drittmittel o.ä.)
    - Schadenersatzansprüche
  3. strafrechtliche Konsequenzen wegen:
    - Urheberrechtsverletzung
    - Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen)
    - Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung)
    - Vermögensdelikt (einschließlich Betrug und Untreue)
    - Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs
    - Straftat gegen das Leben und Körperverletzung
- (4) Die Hochschulleitung prüft die akademischen Konsequenzen, z.B. Entzug der Lehrbefugnis. Die Ombudsperson hat zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler\*innen, wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Landesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.
- (5) Wird als zu empfehlende Maßnahme Entzug des akademischen Grades in Betracht gezogen, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen.
- (6) Hat ein\*e Studierende\*r sich eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht, sollte von der Ombudsperson im Falle eines einschließenden ordnungsrechtlichen Hochschulverfahrens ein Gutachten erstellt werden, mit welchen Auflagen der/dem Studierenden eine Chance zum Abschluss eines Studiums gegeben werden könnte.

### **§15 Abschluss des Verfahrens**

- (1) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Entscheidung der Hochschulleitung geführt haben, sind der betroffenen sowie der hinweisgebenden Person und Sonstigen, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitzuteilen.
- (2) Mit der Entscheidung der Hochschulleitung sind das Verfahren in Fällen des Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie die Amtszeit der Untersuchungskommission beendet.
- (3) Die Hochschulleitung entscheidet, ob ein Beschluss veröffentlicht wird. Gründe dazu können sein:
  1. Schutz Dritter
  2. Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit
  3. Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes

4. Verhinderung von Folgeschäden
  5. öffentliches Interesse
- (4) Die Akten des Verfahrens werden 30 Jahre aufbewahrt bzw. im Einzelfall entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (5) Die betroffene Person hat im Falle einer unzutreffenden Beschuldigung Anspruch auf einen Negativbescheid durch die Hochschulleitung.

### **§16 Inkrafttreten**

- (1) Dokument löst die „Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowie Regeln und Verfahren für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ vom 12.05.2004, redaktionell überarbeitet am 4. Februar 2010 ab.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.